

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro 1spatige Zeitzeile mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmar 244.

N 3

Sonnabend, den 20. Januar

1917

### Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- und Fleischkarten auf die Zeit vom 28. Januar bis 24. Februar 1917 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brothäste

Freitag, den 26. Januar 1917, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brothäste Nr. 1—150 nachm. von 2—3 Uhr	im Meldeamt
II. Bezirks	151—300 " 3—4 "	im Meldeamt
III. Bezirks	301—450 " 2—3 "	im Sparkassen-zimmer
IV. Bezirks	451—600 " 3—4 "	im Gemeindeskassen-zimmer
	601—750 " 2—3 "	
	751—900 " 3—4 "	
	901—1050 " 2—3 "	
	1051—1200 " 3—4 "	

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden eracht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 20. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Wassergeld betr.

Der am 15. d. M. fällig gewesene 4. Termin Wassergeld und Wasserzins 1916 ist bis längstens den 31. Januar 1917

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Siegmar, 18. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Hundesteuer betr.

Die Hundesteuer ist bis längstens den

31. Januar 1917

an unsere Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Siegmar, 19. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Rechnungseinreichung betr.

Diesenjenigen Lieferanten etc., welche für Lieferungen im verflossenen Jahre noch Forderungen an die hiesige Gemeindeskasse eindr. Schulkasse haben, wollen des Rechnungsabschlusses halber ihre Forderungen nunmehr bis

25. Januar 1917

durch Einreichung von Rechnungen geltend machen.

Siegmar, 17. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Männliche Jugend — Siegmar.

Sonntag, am 21. Januar, Morgenwanderung. Abmarsch Punkt 7 Uhr Schulturnhalle. Rückkehr 12 Uhr mittags. Ziel wird beim Abmarsch bekannt gegeben.

Führer: Herr Lehrer Bahl.

Siegmar, am 19. Januar 1917.

Ortsanschluß für Jugendspiele.

Schuldrit. Spindler, 1. Vorl.

### Rechnungs-Einreichung.

Diesenjenigen Lieferanten, welche vom Jahre 1916 noch Forderungen an die hiesigen Gemeindeskassen (einschließlich der Schulkasse) haben, werden hiermit aufgefordert, die Rechnungen bis spätestens Ende dieses Monats

anher eingereichen.

Neustadt, am 17. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Schulanmeldung.

Die Anmeldung der Öster. 1917 schulpflichtig weckenden Kinder in der Gemeinde Neustadt hat

Mittwoch, den 24. Januar 1917, nachmittags von 4—5 Uhr

in hiesiger Schule zu erfolgen.

Für sämtliche Kinder sind die Impfscheine und für auswärts geborene außerdem die Geburtsurkunden

und die Taufbezeugungen mitzubringen.

Neustadt, am 17. Januar 1917.

Der Schulvorstand,  
Geißler, Vorsitzender.

### Adressbuch der Stadt Chemniz.

Das Adressbuch der Fabrik- und Handelsstadt Chemniz für das Jahr 1917 liegt für die hiesige Einwohnerschaft im hiesigen Gemeindeamt — Kassenzettel — zur unentgeltlichen Einsichtnahme aus.

Rottluff, am 13. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Aus dem kirchlichen Jahresbericht für Reichenbrand-Siegmar auf das Jahr 1916 wird folgendes bekannt gegeben: Geboren wurden 103 Kinder, 100 weniger als 1915, in Reichenbrand 48, in Siegmar 57, und zwar 58 Knaben und 45 Mädchen, 86 edel und 17 unedel geboren, 5 togeborne, 3 Zwillinge paare. Gestorben wurden 40 Kinder, 15 weniger als 1915, davon 23 in Reichenbrand, 17 in Siegmar; aufgeboren wurden 25 Knaben, 32 weniger als 1915. Gestorben sind 105 Personen, 12 weniger als 1915, und zwar 50 männliche und 52 weibliche Personen, 38 als 1915, und 69 Erwachsene, von letzteren 25 Ehemänner, 18 Ehefrauen, 10 Witwer, 13 Witwen, 3 Ledige. Kommunalkanten wurden 1922 gesamt, 173 weniger als 1915, Haushaarkommunen waren 32. An den je 5 kirchlichen Unterredungen nahmen teil seitens der männlichen Jugend durchschnittlich 26, seitens der weiblichen Jugend durchschnittlich 50. Die Zahl der im Krieg Gefallenen betrug in Reichenbrand 26, in Siegmar 24. Der Ertrag der vorgeschriebenen Landeskollekte belief sich auf 323,70 M., der sonntäglichen Kollekte auf 62,60 M. Es wurden 14 unedel geborene Kinder durch nachfolgende Geschlechtung anerkannt. 3 Personen endeten durch Selbstmord.

Beim stellv. Generalkommando geben häufig Privat-Telegramme für das Feldheer ein. Die Prüfungsstelle dafür befindet sich nicht dort, sondern im Gebäude des Telegraphenamtes Leipzig. Um dadurch entstehende Verzögerungen künftig zu vermeiden, sind derartige Tele-

gramme nicht an das stellv. Generalkommando zu richten, sondern unmittelbar an die Prüfungsstelle für den Privattelegrammverkehr zwischen Feldheer und Heimat, Leipzig Telegraphenamt,

zu senden.

Vaterländischer Hilfsdienst. Nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 sind für alle im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, die über 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, ständige Arbeitsauschüsse, soweit solche nicht schon bestehen, zu errichten. Zu diesem Zwecke hat das Ministerium des Innern durch die unteren Verwaltungsbehörden Voten aller in Betracht kommenden Betriebe aufstellen lassen und den Kriegsamtssstellen des Generalkommandos übermittelt, die nach Prüfung der Voten die darin verzeichneten Betriebe dahin verständigen werden, daß sie vorbehaltlich einer etwaigen späteren Entscheidung des nach § 4 des Gesetzes zu bildenden Ausschusses vorläufig als im vaterländischen Hilfsdienst tätig angesehen werden, falls sie nicht binnen einer Woche nach Zustellung dieser Mitteilung dagegen Einpruch erheben und Entscheidung des genannten Ausschusses beantragen.

Über diesen Einpruch entscheidet der Ausschuß nach § 4 des Gesetzes endgültig.

Die Betriebe, die ihrer vorläufigen Anerkennung als vaterländischen Hilfsdienst nicht widersprechen, werden vom Königlichen Ministerium des Innern dann zur Bildung der Arbeiter- bzw. Angestelltensatz-

### Brotkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- u. Karten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brothäste

Sonnabend, den 27. Januar 1917, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen der

Brothäste Nr. 1—100	vormittags von 1/4—2/4 Uhr,
101—200	2/4—1/4 Uhr
201—300	1/4—2/4 Uhr
301—400	2/4—1/4 Uhr
401—520	1/4—2/4 Uhr

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen), zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen.

Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabezeiten die Nummern der Brothäste maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besonders zu beachten ist.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden eracht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- u. Karten zu erinnern.

Neustadt, am 17. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Brot- u. Kartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der neuen Brot- u. Karten auf die Zeit vom 28. Januar bis 24. Februar 1917 erfolgt

Freitag, den 26. Januar 1917, von 6—1/2 Uhr nachmittags

in den bekannten Ausgabekassen durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Karten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden eracht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 19. Januar 1917.

### Wassergeld und Wasserzins.

Der am 15. d. M. fällige 4. Termin Wassergeld und Wasserzins 1916 ist bis längstens den

30. Januar 1917

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. Januar 1917.

### Brotkarten-Ausgabe in Rottluff.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 28. Januar bis 24. Februar 1917 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt

Sonnabend, den 27. Januar 1917, nachmittags zu den nachstehenden Zeiten,

in Zimmer Nr. 1 der hiesigen Schule,

und zwar an die Haushaltungen der

Brothäste Nr. 1 bis mit 125,	nachmittags 2 Uhr,
126	250,
251	375,
376 und mehr,	3/4

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) pünktlich zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Behinderungsfällen und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Berechtigungsscheines. An Kinder werden Brotkarten nicht ausgehändigt. Die Umschläge der abgelaufenen Brothäste sind mitzubringen.

Den Haushaltungsvorständen liegt die Verpflichtung ob, eintretende Veränderungen im Personenteilande oder in den sonst in Frage kommenden Verhältnissen innerhalb 24 Stunden im Gemeindeamt — Meldeamt-Zimmer — unter Vorlegung der Brothäste sowie der Brothäste zu melden.